

RS OGH 2014/10/21 4Ob140/14p, 4Ob22/15m, 4Ob121/17y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2014

Norm

UrhG §81 Abs1a

Rechtssatz

Ein Unterlassungsanspruch gegen die in § 81 Abs 1a UrhG genannten Diensteanbieter setzt eine Abmahnung voraus. Dieses Erfordernis ist nur erfüllt, wenn die Rechtsverletzung für den Provider durch die Abmahnung ohne Notwendigkeit weiterer Nachforschungen offenkundig wird. Die Abmahnung kann durch entsprechendes Vorbringen in einem bereits anhängigen Verfahren ersetzt werden. In diesem Fall entsteht aber nur dann ein Unterlassungsanspruch, wenn der Provider das beanstandete Verhalten fortsetzt (Wiederholungsgefahr) oder das Vorliegen einer Rechtsverletzung bestreitet (Erstbegehungsgefahr).

Dem Gehilfen einer Immaterialgüterrechtsverletzung kann nur sein Tatbeitrag, nicht aber das tatbestandliche Verhalten des unmittelbaren Täters untersagt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 140/14p
Entscheidungstext OGH 21.10.2014 4 Ob 140/14p
Veröff: SZ 2014/93
- 4 Ob 22/15m
Entscheidungstext OGH 19.05.2015 4 Ob 22/15m
Auch; nur: Ein Unterlassungsanspruch gegen die in § 81 Abs 1a UrhG genannten Diensteanbieter setzt eine Abmahnung voraus. Dieses Erfordernis ist nur erfüllt, wenn die Rechtsverletzung für den Provider durch die Abmahnung ohne Notwendigkeit weiterer Nachforschungen offenkundig wird. Die Abmahnung kann durch entsprechendes Vorbringen in einem bereits anhängigen Verfahren ersetzt werden. In diesem Fall entsteht aber nur dann ein Unterlassungsanspruch, wenn der Provider das beanstandete Verhalten fortsetzt (Wiederholungsgefahr) oder das Vorliegen einer Rechtsverletzung bestreitet (Erstbegehungsgefahr). (T1)
Beisatz: Hier: Access?Provider (T2)
- 4 Ob 121/17y
Entscheidungstext OGH 24.10.2017 4 Ob 121/17y
Auch; Veröff: SZ 2017/119

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129808

Im RIS seit

27.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at